



**Motion der CVP-Fraktion
betreffend Erarbeitung einer Bildungsstrategie (Vorlage Nr. 1841.1 - 13132)**

**Motion der CVP-Fraktion
betreffend Wahl einer ständigen Bildungskommission (Vorlage Nr. 1840.1 - 13131)**

**Motion der SVP-Fraktion
betreffend Abschaffung des Bildungsrates (Vorlage 1920.1 - 13366)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 7. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu den Motionen der CVP-Fraktion betreffend Erarbeitung einer Bildungsstrategie (Vorlage Nr. 1841.1 - 13132) und betreffend Wahl einer ständigen Bildungskommission (Vorlage Nr. 1840.1 - 13131) sowie zur Motion der SVP-Fraktion betreffend Abschaffung des Bildungsrates (Vorlage 1920.1 - 13366).

Alle drei Motionen befassen sich mit der Steuerung des Bildungswesens. Es ist deshalb angezeigt, die Vorstösse zusammenzulegen und sie in ein und derselben Vorlage gemeinsam zu beantworten.

Unsere Ausführungen gliedern wir wie folgt:

A. In Kürze

B. Ausführlicher Bericht

1. Übersicht

- 1.1 Motion der CVP-Fraktion betreffend Erarbeitung einer Bildungsstrategie
- 1.2 Motion der CVP Fraktion betreffend Wahl einer ständigen Bildungskommission
- 1.3 Motion der SVP-Fraktion betreffend Abschaffung des Bildungsrates

2. Bildungsstrategie

- 2.1 Regierungsrätliche Gesamtstrategie
- 2.2 Strategische Führung im Bildungswesen des Kantons Zug
- 2.3 Beurteilung des Motionsanliegens

3. Wahl einer ständigen Bildungskommission

- 3.1 Haltung der Regierung
- 3.2 Beurteilung des Motionsanliegens

4. Abschaffung des Bildungsrates

- 4.1 Der Bildungsrat und seine Aufgaben
- 4.2 Beurteilung des Motionsanliegens

5. Anträge

A. In Kürze

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die CVP-Motion betreffend Erarbeitung einer regierungsrätlichen Bildungsstrategie nicht erheblich, betreffend Wahl einer Bildungskommission jedoch erheblich zu erklären. Ebenso beantragt er die Nicht-Erheblicherklärung der SVP-Motion betreffend Abschaffung des Bildungsrates.

Keine Teilstrategie im Bildungsbereich

Im Schulwesen sind sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene bereits adäquate und ausreichende Steuerungsmöglichkeiten vorhanden. Der Regierungsrat lehnt es deshalb ab, neben seiner Gesamtstrategie mit konkreten Legislaturzielen auch im Bildungsbereich noch weitere einzelne Teilstrategien vorzulegen, - sei dies als Strategie über einzelne Bildungsbereiche wie Frühkindererziehung, obligatorische und nach-obligatorische Schulbildung, Berufs- und Weiterbildung oder als Teilstrategie über den gesamten Bildungsbereich.

Bildungskommission des Kantonsrats mit ständigem Auftrag

Die Forderung nach der Wahl einer Bildungskommission als kantonsrätliche Kommission mit ständigem Auftrag wird vom Regierungsrat unterstützt.

Beibehaltung des Bildungsrates

Der Regierungsrat lehnt die von der SVP in ihrer Motion geforderte Abschaffung des Bildungsrates ab. Er spricht sich für die Beibehaltung des bewährten 'Zuger Systems' aus. Dieses sieht nach dem teilrevidierten Schulgesetz vom August 2007 im gesamten Bildungsbereich sowohl auf kommunaler wie auf kantonaler Ebene neben den Exekutivbehörden Gemeinderat bzw. Regierungsrat auf allen Schulstufen immer auch ein weiteres strategisches Fachorgan vor.

B. Ausführlicher Bericht

1. Übersicht

1.1 Motion der CVP-Fraktion betreffend Erarbeitung einer Bildungsstrategie (Vorlage Nr. 1841.1 - 13132)

Die CVP-Fraktion hat am 9. Juni 2009 eine Motion betreffend Erarbeitung einer Bildungsstrategie (Vorlage Nr. 1841.1 - 13132) eingereicht. Sie will den Regierungsrat beauftragen, eine Änderung der Schulgesetzgebung vorzulegen, wonach der Regierungsrat eine Bildungsstrategie erarbeiten muss. Diese Strategie soll zusammen mit dem Budget dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorlegt werden.

Die CVP-Fraktion führt zur Begründung aus, das Schaffen von Grundlagen, welche eine gute Bildung für alle ermögliche, sei eine der wichtigsten Staatsaufgaben. Bildungspolitik solle höchsten Anforderungen genügen, weil sie für den Erfolg der Menschen im Kanton Zug aber auch für den Erfolg des Kantons als Ganzes entscheidend sei. Wichtige bildungsstrategische Fragen sollte der Kantonsrat beeinflussen können. Zumindest sollten die bildungsstrategischen Entscheide des Regierungsrates offen gelegt werden und einer kontinuierlichen Planung unterliegen. Damit eine bildungspolitische Diskussion in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien möglich sei, sollten auch die wichtigsten bildungsrelevanten Eckwerte und Kennzahlen, welche die Strategie beeinflussen, dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt werden. Die CVP sieht eine Bildungsstrategie auch als Führungsinstrument für die Bildungsplanung und Bildungsentwicklung sowie als Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den

Bildungsinstitutionen. Anpassungen und Neuerungen seien immer auch mit finanziellen Konsequenzen verbunden; diese sollen auch Teil der Strategie sein. Die Bildungsstrategie soll dem Kantonsrat periodisch zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die CVP hält ausdrücklich an einer schlanken Bildungsstrategie fest, die sich ähnlich wie die Finanzstrategie auf die strategischen Elemente beschränkt.

Der Kantonsrat hat die Motion am 25. Juni 2009 dem Regierungsrat zur Beantwortung und Antragstellung überwiesen.

1.2 Motion der CVP Fraktion betreffend Wahl einer ständigen Bildungskommission (Vorlage Nr. 1840.1 - 13131)

Ebenfalls am 9. Juni 2009 hat die CVP Fraktion eine Motion eingereicht, wonach der Kantonsrat auf Beginn der nächsten Amtsdauer - zusammen mit den anderen Kommissionen mit ständigem Auftrag - zusätzlich eine Bildungskommission mit ständigem Auftrag wählt.

Zur Begründung wurde zusammengefasst geltend gemacht, der Umbruch im Bildungswesen stelle die politischen Behörden und besonders auch den Kantonsrat vor neue Herausforderungen. Die heutigen Strukturen mit dem Bildungsrat als zentralem bildungspolitischem Gremium könne den aktuellen Anforderungen an die Bildungspolitik nicht mehr genügen. Damit eine bessere Kontinuität in der bildungspolitischen Meinungsbildung erreicht und so auch eine Steigerung der Qualität der bildungspolitischen Entscheide bewirkt werden könne, brauche es eine ständige Kommission, welche die bildungspolitischen Zusammenhänge über längere Zeit verfolgt, die Bildungsstrategie des Kantons beeinflusse und präge und einen Überblick über die kantonalen Projekte und Entwicklungen im ganzen Bildungsbereich habe. Im Rahmen der Beantwortung dieser Motion erachtet es die CVP als sinnvoll, dass die Rollenverteilung, Zuständigkeiten im Bildungsbereich vom Regierungsrat generell kritisch hinterfragt würden.

Die CVP Fraktion weist ausdrücklich darauf hin, dass alle Bildungsvorlagen (von der obligatorischen Schulzeit über die Berufsschulen und weiterbildenden Schulen bis zu den Hochschulen) in die Zuständigkeit der kantonsrätlichen Bildungskommission fallen sollen.

Der Kantonsrat hat die Motion am 25. Juni 2009 dem Regierungsrat zur Beantwortung und Antragstellung überwiesen.

1.3 Motion der SVP-Fraktion betreffend Abschaffung des Bildungsrates (Vorlage 1920.1 - 13366)

Die SVP-Fraktion hat am 15. März 2010 folgende Motion eingereicht: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Abschaffung des Bildungsrates zu unterbreiten, wobei die Kompetenzen des Bildungsrates dem Regierungsrat zuzuweisen sind.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, der Bildungsrat sei das zentrale bildungspolitische Gremium des Kantons Zug. Die Bildungspolitik habe in den letzten Jahren zunehmend an Gewicht gewonnen und dieser Trend dürfte weiter anhalten. Der Bildungsrat habe als Behörde aber institutionelle Schwächen. Es sei davon auszugehen, dass der Bildung im Kanton Zug besser gedient sei, wenn die Kompetenzen des Bildungsrates neu dem Regierungsrat zugezweigt würden. Die Kompetenzen des Bildungsrates seien enorm. So beschliesse er unter anderem die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und den Weiterbildungsbedarf der Lehrpersonen. Der Bildungsrat kann im Weiteren der Direktion für Bildung und Kultur Schulversuche beantragen und auch die finanziellen Kompetenzen des Bildungsrates seien beträchtlich.

Der Bildungsrat verfüge gemessen an seinen weit reichenden Kompetenzen über eine mangelhafte demokratische Legitimation. Der Bildungsrat werde vom Regierungsrat auf Vorschlag der Parteien ernannt. Dies sei seiner Unabhängigkeit nicht zuträglich. Ein Gremium, das für die demokratische Kontrolle des Bildungsrates zuständig sei, gebe es nicht. Ungeachtet der Tatsache, dass der Bildungsrat Entscheide von grosser politischer Tragweite zu treffen habe, sei er heute eine Fachbehörde und kein politisches Gremium. Dies äussere sich auch in einer gewissen Praxisferne. Ganz allgemein entstehe der Eindruck, dass sich der Bildungsrat zuviel um Konzepte und zuwenig um Inhalte kümmert.

Der Kantonsrat hat die Motion am 25. März 2010 dem Regierungsrat zur Beantwortung und Antragstellung überwiesen.

2. Bildungsstrategie

2.1 Regierungsrätliche Gesamtstrategie

Im Frühjahr hat der Regierungsrat seine übergeordnete Gesamtstrategie für die Jahre 2010-2018 und die darauf beruhenden Legislaturziele 2010-2014 verabschiedet und der Öffentlichkeit präsentiert. Diese übergeordneten planerischen Vorgaben sollen dazu dienen, für die wesentlichen Herausforderungen der Zukunft gerüstet zu sein, damit der Kanton weiterhin einer der erfolgreichsten Lebens- und Wirtschaftsräume der Schweiz bleibt.

Der Regierungsrat legte dabei sein Augenmerk nicht zuletzt auch auf die Bildung bzw. auf die Sorge für ein insgesamt hohes Bildungsniveau, breites Bildungsangebot und ein optimales Zusammenspiel von Ausbildung und Berufs- bzw. Arbeitswelt. So finden sich in den insgesamt 48 regierungsrätlichen Legislaturzielen mehrere innovative und wegweisende Projekte aus dem Bildungsbereich. Konkret soll:

- die Infrastruktur der kantonalen Schulen gezielt um- bzw. neu gebaut,
- die Nahtstelle zwischen Schule und Arbeitswelt optimiert,
- das Projekt Innovationsschule Zug umgesetzt,
- die ergänzende Berufsbildung für Erwachsene ausgebaut und
- die Bildungsangebote internationaler Schulen unterstützt und den Standort Zug der Hochschule für Wirtschaft ausgebaut werden.

Mit diesen konkreten Legislaturzielen im Rahmen der Gesamtstrategie hat der Regierungsrat die Ausrichtung seiner Bildungspolitik für die kommende Legislatur klar formuliert. Dabei wird diese Strategie laufend dem sich allenfalls ändernden Umfeld und gegebenenfalls geänderten Ansprüchen und Bedürfnissen angepasst werden müssen. Der Regierungsrat wird seine Strategie und die darauf beruhenden Legislaturziele alle zwei Jahre überprüfen und dem Kantonsrat jeweils zur Kenntnisnahme unterbreiten.

Im Weiteren wird der Kantonsrat künftig die gemäss der künftigen Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget (Pragma) von den einzelnen Ämtern zu erarbeitenden Leistungsaufträge zu prüfen und zu genehmigen haben. Damit verfügt der Kantonsrat über ein effizientes Steuerungsinstrument bezüglich aller Teilbereiche der Verwaltung, - also auch bezüglich des Bildungsbereichs. Gleichzeitig bestimmt er über die Finanzen und damit über die gewünschte Finanzplanung.

2.2 Strategische Führung im Bildungswesen des Kantons Zug

Gemäss § 60 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11; SchulG) nimmt in den Gemeinden im Bereich der obligatorischen Schulzeit (Kindergarten, 1. - 6. Primarklassen, Werk-, Real- und Sekundarschule) "der Gemeinderat als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung)" und "erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule". Für die operativen Belange verantwortlich sind die gemeindlichen Schulleitungsgremien.

Dem Bildungsrat als kantonales Organ obliegen gemäss § 65 Abs. 2 SchulG die für alle gemeindlichen Schulen geltenden, übergeordneten strategischen Entscheide. Er setzt dabei den Rahmen für die langfristige Ausrichtung der Schule, insbesondere durch das Festlegen der Schwerpunkte der Bildungsziele, der Lehrpläne und des entsprechenden Weiterbildungsbedarfs der Lehrpersonen sowie durch das Festlegen der Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen. Demgegenüber bildet die Direktion für Bildung und Kultur die operative Führungsebene und ist für die operative Umsetzung der strategischen Vorgaben zuständig.

Diese Aufgabenzuteilung entspricht der seit 1. August 2007 in Kraft getretenen Änderung des Schulgesetzes (Vorlage Nr. 1455 betreffend Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen). Dem Bildungsrat obliegen somit keine operativen Aufgaben mehr; er beschränkt bzw. konzentriert sich ausschliesslich auf die strategische Führung. Die damit verbundene Stärkung des Bildungsrats auf der strategischen Führungsebene war durch die damalige Gesetzesänderung ausdrücklich gewollt und wurde in der Zwischenzeit umgesetzt.

Analog dem Bildungsrat im Bereich der obligatorischen Schulzeit sind für die kantonalen Schulen der Sekundarstufen I und II gemäss § 4 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11) die jeweiligen Schulkommissionen "zuständig für strategische Vorgabe und Entscheide". Es sind dies:

Stufe	Schulen	Schulkommissionen
Sekundarstufe I + II	Kantonsschule Zug (1. - 6. Klasse) inkl. Wirtschaftsmittelschule, Kant. Gymnasium Menzingen und Fachmittelschule	a. Kantonsschule Zug (KSZ) und Kant. Gymnasium Menzingen (kgm) b. Fachmittelschule (FMS)
Sekundarstufe II	Gewerblich-industrielles Bildungszentrum GIBZ, Kaufmännisches Bildungszentrum KBZ, Brückenangebote, LBBZ Schluethof	Schulkommission Berufsbildung

Auch diese Regelung einer klaren Trennung von operativen Aufgaben der zuständigen Direktion für Bildung und Kultur (Kantonsschule, Gymnasium Menzingen, Fachmittelschule) sowie der Volkswirtschaftsdirektion (Schulen der Berufsbildung [GIBZ, KBZ, LBBZ, GKP] und neu Brückenangebote) einerseits und den strategischen Aufgaben der entsprechenden Schulkommissionen andererseits gilt seit der vorerwähnten Änderung des Schulgesetzes und gleichzeitigen Änderung des Gesetzes für die kantonalen Schulen.

Bei ihren strategischen Entscheiden sind die im Bildungsbereich zuständigen Organe der Gemeinden (Gemeinderat) und des Kantons (Bildungsrat im Bereich obligatorische Schulzeit; Schulkommissionen der Sekundarstufe I und II) selbstverständlich eingebunden in die Leitlinien und Eckwerte, die vom Kantonsrat durch die Gesetzgebung vorgegeben sind. Auch mittels parlamentarischer Vorstösse kann der Kantonsrat direkt Einfluss auf strategische bildungspolitische Fragen nehmen.

Schliesslich bleibt anzumerken, dass alle Beschlüsse sowohl des Bildungsrates und als auch sämtlicher kantonaler Schulkommissionen, die erhebliche, wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, der Zustimmung des Regierungsrates bedürfen (§ 65 Abs 4 SchulG und § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die kantonalen Schulen). Wird dabei die Finanzkompetenz des Regierungsrates überschritten, muss dem Kantonsrat eine entsprechende Finanzvorlage unterbreitet werden.

2.3 Beurteilung des Motionsanliegens

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärin, wonach die Bereitstellung von guter Bildung zu den wichtigsten Staatsaufgaben gehört. Dies hat er denn auch in seiner Gesamtstrategie bzw. in den erwähnten Legislaturzielen im Bildungsbereich deutlich zum Ausdruck gebracht. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass diese übergeordneten Vorgaben durch die gemäss den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen für die einzelnen strategischen Fachentscheide zuständigen Organe umgesetzt bzw. erfüllt werden.

Mit der Forderung der CVP, wonach der Regierungsrates eine Bildungsstrategie mittels Änderung der Schulgesetzgebung erarbeiten soll, würde die erst vor drei Jahren auch vom Kantonsrat grossmehrheitlich gutgeheissene Schulgesetzrevision in einem wesentlichen Punkt bereits wieder umgedreht und damit die klare, in der Zwischenzeit optimal umgesetzte Zuordnung von strategischen und operativen Aufgaben und Zuständigkeiten im Schul- bzw. Bildungsbereich gefährdet.

Hinzu kommt, dass insbesondere im Berufsbildungsbereich durch die verbindlichen bundesrechtliche Vorgaben (insbes. Berufsbildungsgesetz (SR 412.10) und Berufsbildungsverordnung (SR 412.101) bereits zahlreiche zusätzliche Steuerungsinstrumente gegeben sind, zu deren Umsetzung und Vollzug die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz die entsprechenden Strategien festgelegt hat.

Obwohl das grundsätzliche Anliegen der Motionärin verständlich ist, sieht der Regierungsrat aufgrund dieser Sach- und Rechtslage weder einen Bedarf noch eine Notwendigkeit, über die bereits definierte Gesamtstrategie und die dazu klar umschriebenen bildungspolitischen Legislaturziele hinaus im Bereich Bildung noch eine zusätzlich Teilstrategie vorzulegen. Die für die Einzelstrategien im Sinne der Umsetzung des geltenden Schulrechts und der regierungsrätlichen Legislaturziele zuständigen Fachorgane und verantwortlichen Gremien zur Steuerung des Bildungswesens auf gemeindlicher und kantonaler Ebene sind bezeichnet und entsprechend tätig. Das Motionsanliegen wird durch Koordination unter den einzelnen Direktionen (VD, DI und DBK) bereits aufgefangen (z.B. Nahtstellen-Projekt). Und der Direktion für Bildung und Kultur bzw. dem Bildungsrat im obligatorischen Schulbereich und/oder den Schulkommissionen der Sekundarstufen I und II steht nichts entgegen, bei Bedarf eine Bildungsstrategie zu erarbeiten.

Zurzeit bestehen drei regierungsrätliche Teilsstrategien; nämlich die Finanzstrategie gemäss § 20 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1), die IT- und die Personalstrategie. Diese Teilstrategien werden dem Kantonsrat jeweils zur Kenntnisnahme unterbreitet. Sie bilden Entscheidungsgrundlage für den jährlichen Budgetbeschluss und haben klar direktionsübergreifenden Charakter. Würde nun vom Regierungsrat im Teilbereich der Bildung ebenfalls eine weitere, spezielle Einzelstrategie verlangt, so würde das bald auch für andere Bereiche wie Sicherheit, Infrastruktur, Gesundheit, Alter, Jugend u.a.m. gefordert werden können.

Mit der Ausarbeitung solch weiterer Teilstrategien würden Regierung und Verwaltung zusätzlich enorm belastet, ohne dass damit ein relevanter Nutzen für das Parlament und die Bevölkerung oder einzelne Direktbetroffene erzielt werden könnte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass insbesondere die Wirtschaft weniger an Strategien interessiert ist, als vielmehr an der Weiterentwicklung zielführender konkreter Themen im Schulbereich wie beispielsweise eine verständliche und verlässliche Leistungsbeurteilung, die Stärkung aller Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe inkl. 9. Schuljahr oder auch eine Schwerpunktverlagerung zu technischen/mathematischen Fächern etc..

3. Bildungskommission

3.1 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der CVP-Fraktion, dass alle Bildungsgeschäfte, welche in die Kompetenz des Kantonsrates fallen, von einer Bildungskommission mit ständigem Auftrag vorberaten werden sollen.

Der Bildungsbereich ist eine zentrale Staatsaufgabe, die sich dem stetigen Wandel, den sich ändernden Bedürfnissen der Gesellschaft und insbesondere auch den sich verändernden Anforderungen der Wirtschaft anpassen bzw. darauf reagieren muss. Um dafür mittels Gesetzgebung die richtigen Eckwerte und Leitlinien vorgeben zu können, sind gewisse Fachkenntnisse unabdingbar, ebenso wie das Behalten des Überblicks über den gesamten Bereich Bildung in einem umfassenden Sinn. Mit einer Bildungskommission im Sinne einer Fachkommission bleibt das Wissen der einzelnen Mitglieder erhalten, kann kontinuierlich erweitert, in den Beratungen konstruktiv genutzt und auch in die einzelnen Fraktionen weitergegeben werden. Gleichzeitig kann in bildungspolitischen Vorlagen die Konstanz der Zuger Bildungspolitik besser gewahrt werden. Der Regierungsrat geht dabei - gleich wie die Motionärin - von einem umfassenden Bildungsbegriff aus. Die zu wählende Bildungskommission sollte sich deshalb nicht bloss mit Vorlagen befassen, die die obligatorische Schulzeit betreffen. Sie würde sämtliche Vorlagen des Kantonsrats, die mit Bildungsfragen vor, während und nach der obligatorischen Schulzeit direkt oder indirekt zusammenhängen, vorberaten; dazu gehören beispielsweise auch Vorlagen im Zusammenhang mit der Frühkindererziehung, mit der Berufsbildung, mit den Schulneu- oder -umbauten etc.

3.2 Beurteilung des Motionsanliegens

Gemäss Motion soll der Kantonsrat "auf Beginn der nächsten Amtsdauer - zusammen mit den anderen Kommissionen mit ständigem Auftrag - zusätzlich eine Bildungskommission mit ständigem Auftrag" wählen.

Bis Ende 2006 unterschied die Geschäftsordnung des Kantonsrats die sogenannten 'ständigen Kommissionen', die 'nicht ständigen Kommissionen' sowie die 'nicht ständigen Kommissionen mit Dauerauftrag'. Dabei hatten sich Letztere im Verlauf der Zeit etabliert, ohne dass sie in der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 1. Dezember 1932 (BGS 141.1) ausdrücklich vorgesehen waren. Als Folge der Motion der Kantonsräte Alois Gössi, Baar, Leo Granziole und Stefan Gisler, Zug, sowie Daniel Grunder, Baar, vom 8. März 2006 (Vorlage 1419.1 - 11976), die eine namentliche Auflistung aller 'nicht ständigen Kommissionen mit Dauerauftrag' verlangt hatte, wurde stattdessen § 17 der Geschäftsordnung mit einem neuen Abs. 3 ergänzt. Danach kann der Kantonsrat Kommissionen mit ständigem Auftrag wählen.

Diese Bestimmung ist seit dem 4. November 2006 in Kraft. Der Kantonsrat hatte dabei ausdrücklich darauf verzichtet, diese neu bezeichneten 'Kommissionen mit ständigem Auftrag' anstelle der bisherigen 'nicht ständigen Kommissionen mit Dauerauftrag' namentlich zu bezeichnen, um die nötige Flexibilität zu wahren, bei Bedarf rasch und sachgerecht auf konkrete Gegebenheiten bzw. Vorlagen reagieren zu können.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage beantragt der Regierungsrat die Erheblicherklärung dieser Motion im Sinne einer Massnahme im Kompetenzbereich des Kantonsrats (§ 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Folgt der Kantonsrat diesem Antrag, so wird damit die Fraktionsleiterkonferenz verpflichtet, dem Kantonsrat Vorschläge für die Wahl der Bildungskommission als Kommission mit ständigem Auftrag im Sinne von § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrats zu unterbreiten. Eine Gesetzesänderung ist dazu nicht erforderlich.

4. Abschaffung des Bildungsrates

Die Motion der SVP-Fraktion verlangt, den Bildungsrat abzuschaffen und seine Aufgaben dem Regierungsrat zuzuweisen.

4.1 Der Bildungsrat und seine Aufgaben

Der Bildungsrat wird gestützt auf § 65 Abs. 1 SchulG vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin.

Wie bereits ausgeführt, ist der Bildungsrat zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Er beschliesst insbesondere die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest, bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte, beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung, legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest, befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot, regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler und legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest. Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates (§ 65 Abs. 2 - 4 SchulG). Der Bildungsrat trifft sich jährlich zu rund zehn halbtägigen Sitzungen und behandelt dabei zahlreiche Geschäfte, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2010 wird im Bildungsrat der Parteienproporz gemäss Zusammensetzung des Regierungsrates berücksichtigt. Die im Regierungsrat vertretenen Parteien sind berechtigt, Mitglieder für die Wahl vorzuschlagen.

4.2 Beurteilung des Motionsanliegens

Bereits am 29. Juni 2006 hatte der damalige Kantonsrat René Bär eine Motion zur Abschaffung des Bildungsrates eingereicht (Vorlage Nr. 1459.1 - 12107). Diese Motion wurde als Antrag im Rahmen der Änderung des Schulgesetzes betreffend Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen / Einführung des Kindergartenobligatoriums per 1. August 2007 (Vorlage Nr. 1455) beraten. Dazu hatte die vorberatende Kommission in ihrem Bericht vom 6. November 2006 (Vorlage Nr. 1455.3 - 12281) festgehalten, dass es auf kantonaler Ebene wie auf der gemeindlichen Ebene eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben brauche. Der Antrag auf Abschaffung des Bildungsrates wurde in der Kommission einstimmig abgelehnt und im Kantonsrat nicht mehr gestellt.

An dieser Sachlage hat sich in den letzten vier Jahren nichts geändert. Die Zusammenarbeit auf der strategischen Führungsebene von Regierungsrat und Bildungsrat im Bereich der obligatorischen Schulzeit hat sich bewährt. Der Bildungsrat leistet wie die Schulkommissionen eine wichtige Arbeit zugunsten eines guten, zeitgemässen und attraktiven Schulangebotes im Kanton Zug. Mit dem Vorschlagsrecht der Parteien für die Wahl der Bildungsrätinnen und Bildungsräte ist die demokratische Legitimation gewährleistet. Der Bildungsrat ist in Bezug auf Beschlüsse mit erheblichen wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen nicht autonom. Vielmehr ist er, wie erwähnt, auf die Zustimmung des Regierungsrates angewiesen.

Würden nun, wie das die Motion verlangt, sämtliche, heute vom Bildungsrat beratenen und entschiedenen Geschäfte und Aufgaben neu dem Regierungsrat zugewiesen, bedeutete dies eine nicht unerhebliche 'Veradministrierung' des obligatorischen Schulbereichs. Die Verwaltung würde dadurch gestärkt und ihr fielen Steuerungsaufgaben zu. Dies bedeutete für Regierung und Verwaltung eine erhebliche zusätzliche Belastung. Denn die sieben Mitglieder des Bildungsrats wenden heute für die Behandlung der Geschäfte (Vorbereitung/Aktenstudium, Sitzungen, Visitation) durchschnittlich pro Jahr rund 390 Arbeitsstunden auf. Hinzu kommt, dass die amtierenden Bildungsrätinnen und Bildungsräte über ein grosses fachliches Know-how verfügen, das verloren ginge und vom Regierungsrat neu erarbeitet werden müsste.

Hinzu kommt, dass mit der Abschaffung des Bildungsrates das bisher bewährte 'Zuger System', wonach im Bildungsbereich sowohl auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene neben den Exekutivbehörden immer auch noch je ein Fachorgan (Bildungsrat bzw. Schulkommissionen) für die strategische Führung verantwortlich ist, durchbrochen würde. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bzw. zu welchem Nutzen im Bereich der obligatorischen Schulzeit der Bildungsrat abgeschafft werden soll, während die übrigen strategisch tätigen Schulkommissionen aber weiterhin amtieren. Denn mit der Erheblicherklärung der vorliegenden Motion würden für die 1. - 3. Klassen an der Kantonsschule Zug, den Schulen der Sekundarstufe II und in den Berufsbildungsschulen wie auch in den Gemeinden die Schulkommissionen, welche ebenfalls für die strategische Führung ihrer Schule zuständig sind, beibehalten. Für diesen einseitigen Eingriff in unser bewährtes und erfolgreiches System sehen wir keine sachlichen Gründe. Das 'Zuger System' hat sich bewährt und es sind keinerlei Nachteile erkennbar.

5. Anträge

1. Die Motion der CVP-Fraktion betreffend Erarbeitung einer Bildungsstrategie (Vorlage 1841.1 - 13132) sei nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.
2. Die Motion der CVP-Fraktion betreffend Wahl einer ständigen Bildungskommission (Vorlage Nr. 1840.1 - 13131) sei erheblich zu erklären.
3. Die Motion der SVP-Fraktion betreffend Abschaffung des Bildungsrates (Vorlage 1920.1 - 13366) sei nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 7. Dezember 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio